

Bescheid

I. Spruch

- 1) Der Antrag der Ö [REDACTED], vom 19.05.2004 auf Erteilung einer Zulassung für die Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der Übertragungskapazität „DEUTSCHLANDSBERG (Burg Landsberg) 88,2 MHz“ wird gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 1, § 12 Abs. 1, 2, 3 und 6 1. Satz sowie § 32 Abs. 3 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 97/2004, abgewiesen.

II. Begründung

Gang des Verfahrens:

Mit Schreiben vom 11.05.2004, eingelangt bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) am 19.05.2004 beantragte die Ö [REDACTED] die Erteilung einer Zulassung unter Nutzung der Übertragungskapazität „DEUTSCHLANDSBERG (Burg Landsberg) 88,2 MHz“.

Am 28.05.2004 beauftragte die KommAustria den Amtssachverständigen DI (FH) René Hofmann zur Prüfung der Frage der technischen Realisierbarkeit und der technischen Reichweite der beantragten Übertragungskapazität.

Der Amtssachverständige DI (FH) René Hofmann nahm zu den Fragen mit 02.06.2004 Stellung.

Die Antragstellerin wurde mit Schreiben vom 27.08.2004 - nach In-Kraft-Treten der novellierten Bestimmungen des PrR-G (BGBl. I Nr. 97/2004) am 01.08.2004 - gemäß § 13 Abs. 3 AVG binnen einer Frist von zwei Wochen aufgefordert, Angaben darüber vorzulegen, dass eine eigenständige Hörfunkveranstaltung im Versorgungsgebiet besonderen lokalen Bedürfnissen dient. Gleichzeitig wurde die Stellungnahme des Amtssachverständigen übermittelt.

Mit Schreiben vom 02.09.2004, eingelangt bei der KommAustria am selben Tag, beantragte die Ö [REDACTED] die Frist bis 30.09.2004 zu erstrecken. Mit telefonischer Erledigung vom 06.09.2004 wurde der Antragstellerin die Fristerstreckung gewährt.

Mit Schreiben vom 28.09.2004 (= Datum des Poststempels), eingelangt bei der KommAustria am 01.10.2004, machte die Antragstellerin Angaben darüber, dass eine eigenständige Hörfunkveranstaltung im Versorgungsgebiet besonderen lokalen Bedürfnissen dient.

Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt wurde festgestellt:

Der Antrag der Ö [REDACTED] ist auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogrammes unter Nutzung der Übertragungskapazität „DEUTSCHLANDSBERG (Burg Landsberg) 88,2 MHz“ zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes gerichtet.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Die von der Ö

beantragte Übertragungskapazität „DEUTSCHLANDSBERG (Burg Landsberg) 88,2 MHz“ wird derzeit nicht zur Verbreitung eines Rundfunkprogramms genutzt. Die Übertragungskapazität „DEUTSCHLANDSBERG (Burg Landsberg) 88,2 MHz“ ist frequenztechnisch realisierbar und besitzt eine technische Reichweite von etwa 40.000 Personen.

Beweiswürdigung:

Die Feststellungen gründen sich auf den eingebrachten Antrag, den ergänzenden Schriftsätzen, den zitierten Bescheiden sowie auf das auf der Website der Regulierungsbehörde (www.rtr.at) veröffentlichte Frequenzbuch.

Die Feststellungen hinsichtlich der Realisierbarkeit und der technischen Reichweite der Übertragungskapazität „DEUTSCHLANDSBERG (Burg Landsberg) 88,2 MHz“ gründen sich auf die schlüssigen und nachvollziehbaren Aussagen des Amtssachverständigen vom 02.06.2004, dem auch seitens der Antragstellerin nicht widersprochen wurde.

Rechtlich folgt daraus:

Gemäß § 32 Abs. 3 PrR-G sind zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 97/2004 (§ 33 Abs. 4 PrR-G: 01.08.2004) bei der KommAustria aufgrund einer Ausschreibung gemäß § 13 oder einer Veröffentlichung gemäß § 12 Abs. 4 des PrR-G (BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 136/2001) anhängige Verfahren zur Zuordnung von Übertragungskapazitäten nach den Bestimmungen des PrR-G, BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 136/2001 zuzuordnen. Eine Ausschreibung oder Veröffentlichung hat bis zum 01.08.2004 in diesem Verfahren nicht stattgefunden. Daher ist das PrR-G idF BGBl. I Nr. 97/2004 anzuwenden.

Gemäß § 5 Abs. 1 PrR-G können Anträge auf Erteilung einer Zulassung jederzeit bei der Regulierungsbehörde eingebracht werden, sofern nicht § 13 PrR-G zur Anwendung kommt. Die Ö

hat einen solchen Antrag gemäß § 5 Abs. 1 PrR-G gestellt.

Gemäß § 12 Abs. 1 PrR-G kann die Regulierungsbehörde noch nicht zugeordnete Übertragungskapazitäten auf Antrag nach Maßgabe der Kriterien des § 10 PrR-G und unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs dem ORF oder bestehenden Versorgungsgebieten von Hörfunkveranstaltern zuordnen oder für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes heranziehen.

Der Antrag der Ö

zielt auf die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Gebiet um Deutschlandsberg (Steiermark) unter Nutzung der Übertragungskapazität „DEUTSCHLANDSBERG (Burg Landsberg) 88,2 MHz“ ab.

Gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G sind weitere verfügbare Übertragungskapazitäten entweder für die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete heranzuziehen oder die Schaffung

neuer Versorgungsgebiete zuzuordnen. Bei dieser Auswahl ist auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen.

Bisher wurden Versorgungsgebiete mit über 20.000 Einwohnern, als gerade noch ausreichend und wirtschaftlich tragfähig erachtet (zB Versorgungsgebiet „Außerfern/Reutte“, BKS 11.09.2003, GZ 611.133/003-BKS/2003). Die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes für 40.000 Einwohner ist nicht abstrakt ausgeschlossen.

Für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes muss ferner gewährleistet sein, dass den Kriterien des § 12 Abs. 6 PrR-G entsprochen wird. Danach ist ein Antrag auf Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes abzuweisen, wenn die beantragte Übertragungskapazität – wie in diesem Fall - eine technische Reichweite von weniger als 50.000 Personen (hier: 40.000) aufweist und die Antragstellerin nicht nachweist, dass eine eigenständige Hörfunkveranstaltung im Versorgungsgebiet besonderen lokalen Bedürfnissen dient und dass ungeachtet der geringen Reichweite die Hörfunkveranstaltung auf Dauer finanzierbar ist. (Da diesbezügliche Angaben im ursprünglichen Antrag fehlten, solche Angaben aber gemäß § 12 Abs. 2 PrR-G für den Fall eines Antrags auf Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes unter Nutzung einer Übertragungskapazität mit einer technischen Reichweite unter 50.000 Personen im Antrag enthalten sein müssen, wurde die Antragstellerin gemäß § 13 Abs 3 AVG aufgefordert, diese nachzureichen.) Die Gesetzesmaterialien (IA 430/A 22.GP, 73) führen aus: „Anders als nach § 5 Abs. 3 ist hier nicht die Glaubhaftmachung ausreichend, sondern die Antragstellerin hat den konkreten Nachweis zu führen, was insbesondere etwa durch die Beibringung von Bankgarantien, Kreditzusagen oder Eigenkapitalnachweisen erfolgen könnte. Besondere lokale Bedürfnisse könnten beispielsweise in der Versorgung von Minderheitengruppen oder geographisch eingegrenzten Regionen mit besonderer Ausrichtung (zB Zollausschlussgebiet Kleines Walsertal) vorliegen.“

Die Antragstellerin verweist in seinem Schreiben vom 28.09.2004 betreffend die besonderen lokalen Bedürfnisse auf das beigelegte Schreiben von Herrn [REDACTED] und Herrn Pfarrer [REDACTED] vom 25.09.2004: In diesem Schreiben wird im Wesentlichen vorgebracht, dass es sich beim geplanten Versorgungsgebiet um ein ländliches Gebiet handle, wobei dörfliche Strukturen – wie in der Steiermark vielerorts – von Streusiedlungen geprägt seien. Ferner sei für die Steiermark ein gewisses Ausmaß an Überalterung charakteristisch. Auch würde ein drastischer Rückgang an professionellen Seelsorgern im Dekanat festgestellt werden können. Ein noch vermehrter Einsatz von Laien – die gut ausgebildet werden müssen - wäre wahrscheinlich. Diese Tatsachen würden dazu führen, dass etwa ältere Menschen nicht mehr die hl. Messe besuchen könnten und mangels ausreichender professioneller Betreuung vereinsamen. Somit wäre der Einsatz engagierter Laien wichtig. Diese Probleme könnte [REDACTED] in gewisser Weise lindern und bspw. eine Teilnahme an der Messe via Rundfunk und Gesellschaft in der Hörerfamilie für ältere Menschen genauso bieten, wie die Ausbildung von engagierten Laien.

Damit gelingt der Antragstellerin allerdings nicht der Nachweis, dass eine eigenständige Hörfunkveranstaltung im Versorgungsgebiet besonderen lokalen Bedürfnissen dient. Sie bringt auch keine Umstände vor, die auf besondere lokale Bedürfnisse schließen lassen könnten: Wie die Materialien durch den Hinweis auf das Zollausschlussgebiet Kleines Walsertal oder die Versorgung von Minderheitengruppen nahe legen, sind besondere lokale Bedürfnisse nur dann anzunehmen, wenn lokale Bedürfnisse vorliegen, die über ein allgemeines Maß hinausgehend als besonders gewertet werden können. Dass das gegenständliche Versorgungsgebiet dadurch gekennzeichnet ist, dass es sich um ein ländliches Gebiet mit dörflichen Strukturen handelt, das im Hinblick auf die Bevölkerungsstruktur durch Abwanderung und einer gewissen Überalterung samt einem

Mangel an professionellen Seelsorgern geprägt ist, wie dies in zahlreichen anderen österreichischen Gemeinden ebenfalls gegeben ist, weist ein solches besonderes lokales Bedürfnis nicht nach. Das weite Bestehen von dörflichen Strukturen und Überalterung zeigt sich schon am Vorbringen der Antragstellerin („wie in der Steiermark vielerorts“) und an der von ihr beigelegten Statistik der WKÖ (etwa betreffend das Burgenland).

Wären diese Gegebenheiten geeignet, ein besonderes lokales Bedürfnis zu begründen, könnte eines der wesentlichen Ziele der Änderungen des PrR-G, nämlich „die Zersplitterung der Hörfunklandschaft durch die Schaffung kleinster neuer Versorgungsgebiete hintan zu halten“ (IA 430/A 22.GP, 73 [Allgemeiner Teil]), nicht verwirklicht werden, wäre doch auch in einer großen Vielzahl anderer Fälle die Schaffung kleinster Versorgungsgebiete ohne weiteres möglich. Im Übrigen ist der Behörde - besondere lokale Bedürfnisse im Gebiet Deutschlandsberg angenommen - auch nicht ersichtlich, wie ein Konzept der Antragstellerin, das sich ganz allgemein an Familien, Kinder, Jugendliche, Studenten, ..., 50+, kurzum alle, die sich mit Gegenwarts- und Orientierungsfragen auseinandersetzen, richtet und das sich in gleichlautender oder leicht modifizierter Form zur Veranstaltung von Rundfunk in nahezu allen ausgeschriebenen Versorgungsgebieten eignen soll, lokale Bedürfnisse im Gebiet Deutschlandsberg befriedigen könnte. Dass ungeachtet der geringen Reichweite die Hörfunkveranstaltung auf Dauer finanzierbar ist, kann daher dahingestellt bleiben.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Für den Berufungsantrag ist gemäß § 14 TP 6 Gebührengesetz 1957 idF BGBl. I Nr. 84/2002 eine Gebühr von 13 Euro zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht gemäß § 11 Abs. 1 Gebührengesetz 1957 erst in dem Zeitpunkt, in dem die abschließende Erledigung über die Berufung zugestellt wird.

Wien, am 02. November 2004

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mag. Michael Ogris
Behördenleiter